

17. Kommt ein Versicherungsvertrag zustande, wenn die Unterzeichnung der Police und die Aushändigung derselben an den Antragsteller durch den zur Vornahme dieser Handlungen bevollmächtigten, nicht aber mit dem Vertragsabschlusse beauftragten Agenten geschieht?

VII. Civilsenat. Urt. v. 7. Januar 1902 i. S. N. Akt.-Ges. (Bekl.)
w. G. (Kl.). Rep. VII. 349/01.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht baselst.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich darum, ob der in der Police vom 21. November 1895 verbrieftete Versicherungsvertrag besteht, wonach der Kläger bei der verklagten Gesellschaft gegen lebenslängliche und vorübergehende Erwerbsunfähigkeit und für den Todesfall versichert ist. Der Klageantrag ist auf die Feststellung dieses Rechtsverhältnisses gerichtet.

Der Kläger hatte bei der Beklagten einen jene drei Versicherungen umfassenden Versicherungsantrag eingereicht, auf dem sich jedoch der die Versicherung auf den Todesfall betreffende Antrag durchstrichen (man weiß nicht, von wem) vorfindet. Von der Beklagten ist eine dem Antrage entsprechende, die letzterwähnte Versicherung nicht enthaltende Police an den Generalagenten F. in Nürnberg übersandt. Da der Kläger damit, daß jene Einschränkung stattgefunden, nicht einverstanden war, hat F. eine anderweite Police, welche die Versicherung auf den Todesfall mit umfaßte, ausgestellt, unterschrieben und dem Kläger ausgehändigt, ohne jedoch der Beklagten hiervon Kenntnis zu geben und auch ohne die Höhe der Prämiensätze zu ändern. Dies ist die gegenwärtig in Frage stehende Police.

Von der Vorinstanz ist auf Grund der eigenen Angaben der Beklagten und der Zeugenaussage des F. festgestellt, daß letzterer zufolge des zwischen ihm und der Beklagten bestehenden Verhältnisses

bei den durch ihn vermittelten Versicherungsanträgen die Polizen allein zu unterschreiben, sie dem Versicherungsnehmer auszuhändigen und so den Vertrag zustande zu bringen habe. Entsprechend der Absicht der Beklagten habe hiernach F. nach außen, der bayerischen Regierung und dem Publikum gegenüber, als die zum Abschlusse von Versicherungsverträgen berechnigte Persönlichkeit erscheinen sollen und sei als solche erschienen. Nach innen sei jedoch seine Stellung nach der Behauptung der Beklagten nur die eines mit der Unterzeichnung und Zustellung einer Urkunde beauftragten Boten gewesen. Hierauf könne sich jedoch die Beklagte, da es sich dabei um eine nach außen nicht bekannt gemachte Beschränkung handle, nicht berufen. Danach würde auf Grund der in Rede stehenden Police ein Versicherungsvertrag nur dann nicht zustande gekommen sein, wenn der Kläger, wie seitens der Beklagten vorgebracht, von der mangelnden Befugnis des F., die Änderung der Police bezüglich der Versicherung auf den Todesfall vorzunehmen, gewußt hätte, weshalb es auf den hierüber zugeschobenen, von dem Kläger angenommenen Eid ankomme. Dem entsprechend ist dann die Entscheidung ergangen.

Die vorstehenden Ausführungen werden von der Beklagten mit der Revision als rechtsirrtümlich bezeichnet, da F. danach gar nicht ein von der Beklagten bestellter Vertreter im Willen gewesen, mithin ihm auch nicht die Befugnis zum Abschlusse von Rechtsgeschäften beigezogen habe, sodaß auch von einer Beschränkung seiner Befugnisse, welche die Beklagte nicht bekannt gegeben, nicht die Rede sein könne.

Der Angriff geht fehl. Der Berufungsrichter ist mit Recht davon ausgegangen, daß es darauf ankommt, ob und wie die Bevollmächtigung in die äußere Erscheinung tritt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s bei Polze, Bd. 3 Nr. 436, Bd. 7 Nr. 344. Dies ist aus dem Artikel 47 des Handelsgesetzbuches (a. F.) zu folgern. Nach den hier gegebenen Bestimmungen ist, wenn ein Principal es zuläßt, daß ein Anderer sich als Handlungsbevollmächtigter geriert, an sich eine Handlungsvollmacht, damit auch die Ermächtigung, Rechtsgeschäfte einzugehen, als erteilt anzusehen. In Versicherungsverhältnissen liegt nun namentlich im Zweifel dann eine davon, daß ein entsprechender Auftrag gegeben, unabhängige Vollmacht zum Abschlusse von Versicherungsverträgen vor, wenn ein Agent befugt ist, allein die Police zu unterschreiben und solche dem Ver-

sicherungsnehmer auszuhändigen. Das Reichsgericht hat (Entsch. des-
selben in Civilf. Bd. 9 S. 239) ausgesprochen: „Wer befugt ist, die
Polize zu unterschreiben, muß prima facie als zum Abschlusse bevoll-
mächtigt gelten.“ Danach macht die Revision mit Unrecht geltend,
daß nach dem inneren Verhältnisse zwischen F. und der Beklagten
jener nicht als juristischer Stellvertreter der letzteren habe wirken
können. Die angezogene, in der Juristischen Wochenschrift von 1899
S. 146 Nr. 25 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts ist, da sie
abweichende thatsächliche Verhältnisse betrifft, nicht in Betracht zu
ziehen.“